Königliches Decret, wodurch die Prediger und Geistlichen aller Religionen verpflichtet werden, über die Urkunden des Personenstandes ihrer Pfarrkinder Register zu führen. Im Pallaste zu Cassel, am 22sten Januar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, nach Ansicht des 10ten Artikels der Verfassungs-Urkunde vom 15ten November 1807; in der Absicht, allen Unsern Unterthanen bei ihren Geistlichen und Predigern die Vortheile in Rücksicht der Urkunden des Personenstandes zu gewähren, welche bisher nur einigen derselben zugestanden waren, und damit die Ausübung jeder Religion unabhängig von den Dienern einer fremden bleiben möge;

auf den Bericht Unsers Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten; und nach Anhörung Unsers Staatsraths verordnet und verordnen, wie folgt:

- Art. 1. Bis wir definitiv bestimmt haben werden, wem die Aufnahme der Urkunden des Personenstandes anvertraut werden soll, sollen von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets an, von den Predigern und Geistlichen eines jeden Kirchspiels, gleichviel zu welcher Religion es sich bekennt, Register gehalten werden, worin sie die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Urkunden ihrer Pfarrkinder aufzuzeichnen haben. (Die Register des Personenstandes der Juden werden von den Maires gehalten. Siehe Decret vom 31sten März 1808, Artikel 14. Die an die Beamten des Personenstandes zu entrichtenden Gebühren sind durch ein Decret vom 27sten December 1808 bestimmt worden).
- Art. 2. Diese Register sollen doppelt gehalten, und von dem Präsidenten des zunächst gelegenen Tribunals auf dem ersten und letzten Blatt mit der Seitenzahl, auch jedes Blatt mit dessen Hand oder Namenszuge versehen werden.
- Art. 3. Alle Pfarrer, Prediger und Geistliche müssen sich in Rücksicht der Führung der Register des Personenstandes nach den Vorschriften des zweiten Titels des ersten Buchs des Gesetzbuches Napoleons richten.
- Art. 4. Es soll gleichfalls in jedem Kirchspiele, gleichviel zu welcher Religion es sich bekennt, ein doppeltes Register über die Bekanntmachung der Heirathsaufgebote in Gemäßheit des 63sten Artikels des Gesetzbuches Napoleons eröffnet und geführt werden.
- Art. 5. Die Catholiken, Lutheraner und Reformierten brauchen sich nicht mehr, in Rücksicht der Urkunden des Personenstandes vor anderen, als ihren Predigern, zu stellen.
- Art. 6. Die catholischen Geistlichen sollen die Urkunden des Personenstandes in lateinischer Sprache, wie es in Deutschland in den meisten catholischen Kirchspielen gebräuchlich ist, aufnehmen. Die nicht catholischen Prediger und Pfarrer sollen die Urkunden des Personenstandes in der Landes- oder teutschen Sprache abfassen.
- Art. 7. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär,

der Cabinets-Secretär, Unterschrieben, Cousin von Marinville